



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 52/2021/2022 3. LIGA

09.02.22 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.02.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, davon zwei Fälle in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch vier rechtliche selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag des 1. FC Saarbrücken, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Direktion Recht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e.V.

04.02.2022

### **Per E-Mail**

#### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und dem 1. FC Kaiserslautern am 06.11.2021 in Saarbrücken**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, davon zwei Fälle in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch vier rechtliche selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Saarbrücken.

### **Ergänzende Begründung:**

Während des Einlaufens der Mannschaften wurden zunächst im Saarbrücker und sodann im Kaiserslauterer Zuschauerbereich zahlreiche pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Saarbrücker Zuschauerbereich handelte es sich hierbei um mindestens 20 Rauchköpfe, fünf Bengalische Fackeln und einen Böller. Diese Vorkommnisse führten zu einer Verzögerung des Anstoßes um insgesamt fünf Minuten, wobei mindestens drei Minuten auch auf die im Saarbrücker Zuschauerbereich gezündete Pyrotechnik zurückzuführen sind. Im weiteren Spielverlauf wurden im Saarbrücker Zuschauerbereich insgesamt mindestens 36 weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet: 1. Spielminute fünf Bengalische Fackeln, 5. Spielminute eine Bengalische Fackel, 6. Spielminute drei Bengalische Fackeln, 7. Spielminute eine Bengalische Fackel und ein Böller, 11. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, 17. Spielminute sechs Bengalische Fackeln und ein Böller, 22. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, 34. Spielminute eine Bengalische Fackel, 49. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, 63. Spielminute



fünf Bengalische Fackeln, 67. Spielminute zwei Böller, 71. Spielminute drei Bengalische Fackeln, 75. Spielminute eine Bengalische Fackel (Fall 1).

Ab der 50. Spielminute wurden im Saarbrücker Zuschauerbereich Fanutensilien des 1. FC Kaiserslautern (Schals und Zaunbanner) zunächst an einem Seil befestigt und anschließend mit drei Bengalischen Feuern angezündet sowie im Block verbrannt (Fall 2).

In der 88. Spielminute wurden aus dem Saarbrücker Zuschauerbereich auf der Haupttribüne drei gefüllte Plastikbecher in Richtung des Schiedsrichterassistenten auf das Spielfeld geworfen. Es kam zu einer kurzen Spielunterbrechung (Fall 3).

Nach Spielende betraten ca. 50 Saarbrücker Anhänger den Innenraum. Die Personen diskutierten mit der Saarbrücker Mannschaft und dem Trainer. Ein Überwechseln zum Kaiserslauterer Zuschauerbereich wurde durch den Ordnungsdienst verhindert (Fall 4).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und sonstigen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen sowie das unerlaubte Betreten des Innenraums durch Zuschauer. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Der 1. FC Saarbrücken hat in den Fällen 1 und 4 auch gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften hätte das Einbringen einer so großen Anzahl pyrotechnischer Gegenstände sowie das Eindringen einer Vielzahl von Menschen in den Innenraum verhindert werden müssen.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Vorfälle in den o.g. Fällen 1 und 3 sind – im Gegensatz zu den o.g. Fällen 2 und 4 – für eine standardisierte Betrachtung geeignet im Sinne der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Diese sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) in der 3. Liga grundsätzlich eine Geldstrafe von 350,- Euro je Gegenstand sowie für das Werfen von Gegenständen (Fall 3) eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer zurechenbaren



Spielunterbrechung zwischen zwei und drei Minuten (Fall 1, Vorkommnisse vor Beginn der 1. Halbzeit) bzw. um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung bis zu einer Minute (Fall 3) vorgesehen. Mithin ergeben sich im summarischen Verfahren grundsätzlich zu beantragende Geldstrafen in Höhe von 24.430,- Euro (Fall 1) bzw. 1.080,- Euro (Fall 3).

Hinsichtlich der Vorfälle in den o.g. Fällen 2 und 4 berücksichtigt der Kontrollausschuss zu Gunsten des 1. FC Saarbrücken, dass dieser sich von den Vorfällen distanziert hat und ein Überwechseln zu den Kaiserslauterer Anhängern im Fall 4 verhindert werden konnte. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass von den Vorkommnissen im Fall 2 eine erhebliche provozierende Wirkung ausging und im Fall 4 eine Vielzahl an Personen in den Innenraum gelangt ist. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte wären im summarischen Verfahren grundsätzlich Geldstrafen in Höhe von 2.500,- Euro (Fall 2) bzw. 4.000 Euro (Fall 4) zu beantragen.

Insgesamt ergibt sich somit **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 32.010,- Euro.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss zudem gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren. Daher wird insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 11.02.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –